

Verordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde

vom 27. März 1992

Auf Grund des § 37 Abs. 4 des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 58) verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages und nach Anhörung des Landesjagdverbandes Brandenburg als Landesvereinigung der Jäger:

§ 1

(1) Die Brauchbarkeit von Jagdhunden wird durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen.

(2) Brauchbarkeitsprüfungen werden nach der folgenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 2

(1) Der Landesjagdverband ist verantwortlich für die Veranstaltung der Brauchbarkeitsprüfungen. Er bedient sich bei der Durchführung der Mitgliedsvereine des Jagdgebrauchshundverbandes und bei Bedarf anderer Jagdgebrauchshunde- und Prüfungsvereine.

(2) Zugelassen werden Hunde, deren Ahnentafeln von einem dem Jagdgebrauchshundverband angeschlossenen Verein ausgestellt sind oder anderweitig geeignet sind.

(3) Hunde, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden höchstens zweimal zur Wiederholung zugelassen. Dabei ist stets die gesamte Prüfung zu wiederholen. Hunde, die ihre Brauchbarkeit bereits durch andere Prüfungen nachgewiesen haben, werden nicht zugelassen.

(4) Eigentümer und Führer der Hunde müssen im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die untere Jagdbehörde, ob ein Führer ohne Jagdschein zur Prüfung zugelassen wird. Ein Führer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung höchstens zwei Hunde führen.

(5) Die Ausschreibung einer Brauchbarkeitsprüfung erfolgt in den Mitteilungsblättern der Landesjagdverbände und der Tagespresse spätestens sechs Wochen vor der Prüfung.

Sie muss enthalten:

- a) den Termin,
- b) den Ort der Prüfung,
- c) die Höhe der Prüfungsgebühr,
- d) den Nennungsanschluss,
- e) die Anschrift, an welche die Nennungen zu richten sind.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Hundes hat bis zum Nennungsschluss bei der in der Ausschreibung genannten Anschrift zu erfolgen.

(2) Die Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Wird ein Hund nach Nennungsschluss abgemeldet oder nicht geführt, so wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

(3) Nennungen ohne Beifügung der Prüfungsgebühr gelten als nicht abgegeben. Bei verspätet abgegebenen Nennungen besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

(4) Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Hundeführer die Bedingungen dieser Prüfungsordnung an.

(5) Die Ahnentafeln - soweit vorhanden - und der Nachweis über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu übergeben.

(6) Die Identität der Hunde ist zu überprüfen.

§ 4 Prüfungsleiter, Richtereinsatz

(1) Für jede Brauchbarkeitsprüfung ist vom Veranstalter ein Prüfungsleiter zu bestimmen. Der Prüfungsleiter muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

(2) Jede Prüfergruppe besteht aus mindestens drei anerkannten Verbandsrichtern. In nicht vorhersehbaren Notfällen kann ein erfahrener Hundeführer (z. B. Richteranzwärter) als Notrichter eingesetzt werden.

(3) Den Verbandsrichtern gleichgestellt sind anerkannte Richter von Zuchtvereinen, soweit deren Prüfungen die gleichen Fächer und Anforderungen aufweisen wie die Brauchbarkeitsprüfung.

(4) Die Richter werden vom durchführenden Verein bestellt.

(5) Prüft eine Richtergruppe in allen Fächern durch, so dürfen ihr höchstens sechs Hunde zugeteilt werden. Wird das Fach Schweißarbeit mitgeprüft, dürfen nur höchstens fünf Hunde von einer Richtergruppe durchgeprüft werden. Bei Einteilung in Fachrichtergruppen prüft jede Richtergruppe alle an der Prüfung teilnehmenden Hunde in den ihr zugeteilten Fächern.

(6) Den Anweisungen des Prüfungsleiters und der Prüfer ist Folge zu leisten.

§ 5 Prüfungsfächer

A: ALLGEMEINER TEIL

(1) Haarwildschleppe

Zur Haarwildschleppe sind Kaninchen oder Hasen zu verwenden. Das zu schleppe Stück wird vom Anschuss, der mit etwas Bauchwolle zu kennzeichnen ist,

mindestens 300 Meter unter Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Der Schleppenleger muss Mitglied der Prüfergruppe sein. Am Ende der Schleppe wird ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart frei hingelegt. Nach dem Auslegen des Stückes muss sich der Schleppenleger entfernen und sich so verbergen, dass er vom arbeitenden Hund bis zum Ende der Schleppe nicht wahrgenommen werden kann. Hier hat er das geschleppte Stück von der Schleppleine zu befreien und frei vor sich hinzulegen, so dass der Hund, der das erste Stück überschießt und weiterarbeitet, auch dieses Stück ungehindert aufnehmen kann.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 Meter betragen. Nach Fertigstellung der Schleppe setzt der Führer seinen Hund am Anschuss an und fordert ihn zum Bringen auf. Er darf den Hund die ersten 20 Meter der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss er ihn schnallen und darf nicht weiter folgen.

Ein Hund, der nicht findet, kann noch zweimal angesetzt werden, wobei jede Einwirkung nach dem ersten Ansetzen als erneutes Ansetzen gilt.

Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht wieder angesetzt werden. Das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes ist nicht als Fehler zu werten. Einwirkungen des Führers nach dem Finden sind unzulässig.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit und beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, liegt es im Ermessen der Richter, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

Die Schleppenarbeit ist bestanden, wenn der Hund seinen Führer in den Besitz des Stückes bringt.

Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

(2) Federwildschleppe

Die Federwildschleppe wird mit jagdbarem Federwild auf bewachsenem Boden unter Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 Meter weit gezogen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Haarwildschleppe.

(3) Allgemeiner Gehorsam

Der Hund wird zu einer kurzen Suche im Feld geschnallt. Dabei soll er sich gut lenken und auf entsprechenden Befehl des Führers sich wieder anleinen lassen. Gehorsam bei der Wildberührung wird nicht verlangt. Der bei den anderen Fächern gezeigte Gehorsam wird in die Bewertung mit einbezogen. Das Fach gilt bei genügenden Leistungen als "bestanden".

(4) Verhalten auf dem Stand

Die Führer werden in gebührendem Abstand voneinander als Schützen am Rand einer Dickung aufgestellt. Jeder Führer hat seinen Hund - angeleint oder frei - neben sich abzulegen oder sitzen zu lassen. Dabei wird die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgedrückt. Dabei soll mehrfach in der Dickung geschossen werden, auch muss der Führer schießen. Die Anordnung dazu gibt ein Richter.

Der Hund soll sich während des Treibens ruhig verhalten; er darf nicht winseln, Laut geben, an der Leine zerran oder den Führer verlassen.

(5) Leinenführigkeit

Der Führer geht mit dem angeleiteten Hund und frei durchhängender Leine durch ein Stangenholz oder eine Kultur. Der Hund soll dem Führer ohne lautes Kommando folgen, dass sich die Leine nicht verfängt und der Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen gehindert wird. Der Führer muss mehrfach dicht an einzelnen Bäumen rechts und links vorbeigehen.

(6) Schussfestigkeit

Es werden zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens 20 Sekunden abgegeben. Sucht der Hund Schutz bei seinem Führer und nimmt nicht nach höchstens einer Minute die Arbeit wieder auf, so ist er stark schussempfindlich und kann die Prüfung nicht bestehen. Das gleiche gilt für schussscheue Hunde.

B: WASSERARBEIT

§ 6

Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

(1) Die Prüfung ist an einem Gewässer durchzuführen, das eine große natürliche Deckung aufweist und so tief ist, dass der Hund beim Arbeiten überwiegend schwimmen muss.

(2) Eine verendete Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

(3) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 Meter von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund bei der Arbeit unterstützen und lenken, notfalls auch mit Schuss oder Steinwurf.

(4) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

(5) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Anforderungen genügt.

§ 7

Schussfestigkeit

Eine verendete Ente wird möglichst weit auf das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig bringen.

C: SCHWEISSARBEIT

§ 8

(1) Auf der künstlichen Rotfährte ist eine Riemenarbeit von mindestens 400 Meter Länge und zwei Haken zu leisten.

(2) Vorbereitung der Schweißarbeit

Die Schweißfährten sind im Walde zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten kann die Fährte auf den ersten 100 Metern auch im freien Feld gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 Meter betragen. Die Fährte soll auf den ersten 50 Metern in annähernd gleicher Richtung verlaufen. Die Fährten dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Anschuss ist mit Anschuss- und Fährtenbruch sowie mit Schweiß zu markieren. Nach etwa 100 Metern und 300 Metern ist je ein Haken einzulegen. Bei 200 Metern und am Ende sind Wundbetten unauffällig (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß, eventuell Schnitthaar) anzulegen. Eventuelle, für die Richter notwendige Markierungen sind so anzubringen, dass sie vom Führer nicht wahrgenommen werden können.

(3) Die Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Der Schweiß soll frisch oder in frischem Zustand tiefgekühlt und rechtzeitig aufgetaut sein. Chemische Zusätze sind nicht zulässig. Es kann Wildschweiß, Haustierblut oder eine Mischung von beidem verwendet werden, jedoch müssen alle Fährten einer Prüfung mit demselben Material hergestellt werden. Für jede Fährte darf höchstens ein Viertel Liter Schweiß verbraucht werden.

(4) Die Fährten sind stets vom Anschuss zum letzten Wundbett zu legen. Sie müssen unter Aufsicht eines Richters hergestellt werden, der entweder für alle Fährten einer Prüfung zuständig ist oder für alle Fährten einer Gruppe, wenn eine Richtergruppe Hunde in allen Fächern durchprüft. Es darf nur eine Spur ausgegangen werden, wobei der Fährtenleger mit der Tropfflasche oder dem Tupfstock als Letzter gehen muss. Alle Fährten sollen annähernd gleichwertig sein.

(5) Die Fährten müssen mindestens zwei Stunden und sollen nicht länger als fünf Stunden stehen. Vor Beginn der Riemenarbeit ist am Ende der Fährte ein frisch geschossenes, vernähtes Stück Schalenwild oder ein Ersatz (Decke, Schwarte, Attrappe) frei abzulegen. Hierbei muss ein Richter zugegen sein. Alle beteiligten Personen haben sich dann in geradliniger Verlängerung der Fährte zu entfernen.

(6) Durchführung der Riemenarbeit

Hier wird nur reine Riemenarbeit geprüft. Jeder Hund muss an einer gerechten Schweißhalsung am mindestens sechs Meter langen Schweißriemen geführt werden, der dem Hund in voller Länge zu geben ist. Die Richter weisen den Führer in den Anschuss ein und geben die Fluchtrichtung an. Für die Riemenarbeit, bei der drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Führer darf dem Hund durch gerechte Hilfen (Anhalten, Ablegen, Vor- oder Zurückgreifen) unterstützen.

In diesen Fällen dürfen die Richter stehen bleiben, sonst haben sie stets dem Hund zu folgen, auch dann, wenn er von der Fährte abkommt, ohne dass der Führer es merkt. Kommt ein Hund weit von der Fährte ab (ca. 60 Meter), müssen die Richter den Führer zurückrufen und neu ansetzen. Ein Hund darf höchstens noch zweimal neu angesetzt werden. Korrigiert ein Führer seinen Hund selbständig, ohne dass die Richter ihn zurückgerufen hatten, gilt dies nicht als erneutes Ansetzen. Der Hund soll das erste Wundbett finden; es ist jedoch kein Fehler, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte daran vorbei arbeitet.

(7) Wenn die Richter der Ansicht sind, dass der Hund den Anforderungen an die Schweißarbeit nicht genügt, können sie die Arbeit abbrechen.

§ 9

Bewertung

(1) Die Richtergruppe entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung ist bei jedem Prüfungsfach zu treffen und kann nur lauten: "bestanden" oder "nicht bestanden". Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt.

Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn die dort beschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung gilt als "bestanden", wenn mindestens die Fächer des "Allgemeinen Teils" bestanden sind. Wasserarbeit und Schweißarbeit können jede für sich oder beide zusammen zusätzlich geprüft werden.

(3) Ein Hund ist brauchbar für die Such-, Drück- und Treibjagd, wenn er alle Fächer des "Allgemeinen Teils" bestanden hat. Er ist brauchbar auch für die Jagd auf Wasserwild, wenn er zusätzlich die Fächer der Wasserarbeit bestanden hat. Er ist brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild, wenn er zusätzlich die Schweißarbeit bestanden hat.

§ 10

Dokumentation

Jeder Führer erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis seines Hundes, das vom Prüfungsleiter und den Richtern zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Brauchbarkeitsprüfung ist vom Prüfungsleiter in die Ahnentafel einzutragen. Beim Bestehen der Brauchbarkeitsprüfung wird dem Führer die jagdliche Brauchbarkeit seines Hundes bestätigt.

§ 11

(1) Die Brauchbarkeit von Jagdhunden gilt als nachgewiesen, wenn sie eine der folgenden Prüfungen des Jagdgebrauchshundeverbandes bestanden haben:

- a) Verbandsgebrauchsprüfung,
- b) Herbstzuchtprüfung mit zusätzlicher Prüfung der Fächer: Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit, eventuell Schweißarbeit.

(2) Den Verbandsprüfungen gleichgestellt sind Prüfungen, die von Jagdgebrauchshundevereinen durchgeführt werden, sofern sie mindestens alle Fächer des "Allgemeinen Teils" enthalten. Die Brauchbarkeit ist beim Vorlegen eines solchen Prüfungszeugnisses gemäß § 10 Abs. 3 zu bestätigen. Die Brauchbarkeit kann auch dann bestätigt werden, wenn die entsprechende Prüfung nicht bestanden ist, aber die in der Brauchbarkeitsprüfungsordnung verlangten Fächer erfolgreich absolviert wurden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. März 1992
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Edwin Zimmermann

1. Verordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde

(BPJ) vom 27.03.1992
hier: § 11 VO BPJ Brandenburg

In Ergänzung des § 11 BPJ gelten Hunde, die nur zur Nachsuche auf Schalenwild eingesetzt werden, als brauchbar, wenn sie eine Verbandsschweißprüfung oder eine Prüfung eines Mitgliedsvereins des Jagdgebrauchshundevereins bestanden haben, die eine Schweißfährte von mindestens 600 m Länge und Übernachtstandzeit beinhaltet. Diese Regelung beschränkt sich auf Spezialisten für die Nachsuchenarbeit.